Vorwort

Der Wunsch, die Abrechnung zahnärztlicher Behandlungsfälle praxisnah aufzubereiten, war Grundlage zu diesem Werk. Mehr denn je steht die korrekte Abrechnung einer Behandlung im Fokus und hat höchste Priorität in der zahnärztlichen Praxis. Dazu ist vielschichtiges Detailwissen gefragt.

Vollständige Abrechnung nach Behandlungsfällen leicht gemacht stellt Beispiele aus allen Behandlungsbereichen vor und bietet die direkte Gegenüberstellung von Kassen- und Privatleistungen. Das Abrechnungswerk zeigt je Behandlungsfall alle abrechenbaren BEMA-, GOZ- und GOÄ-Leistungen.

Die Sammlung richtet sich vor allem an zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen und bietet dem gesamten Team so die richtige Unterstützung mit einer beispielhaften, praxisnahen Aufstellung der jeweiligen Abrechnung anhand von ausgesuchten Behandlungsfällen.

Im Rahmen der breit gefächerten Beispielfälle können auch komplexe Behandlungsabläufe systematisch erfasst und Gebührenpositionen optimiert werden. Die übersichtliche Falldarstellung hilft bei der Kontrolle der Einträge, dient der Orientierung und schafft einen Überblick in der Leistungserfassung. Zum einen führen Leistungen, die nicht abgerechnet werden, unweigerlich zu Honorarverlusten, und fehlerhafte Abrechnungen verursachen zum anderen Korrekturmaßnahmen, die oftmals mit erheblichem Verwaltungsmehraufwand und indirekten Kosten verbunden sind. Dies gilt es zu vermeiden!

Die Mehrzahl der Liquidationen im GOZ-Bereich wird zum 2,3-fachen Faktor (Schwellenwert) erstellt. Eine Vielzahl an BEMA-Leistungen hingegen ist höher bewertet als die entsprechende GOZ-Leistung im Schwellenwert. Obwohl und gerade aus diesem Grund weist dieses Werk bei den betroffenen GOZ-Leistungen einen Äquivalenzfaktor aus. Er erleichtert Ihnen die angemessene Honorarfindung.

Die fallbezogene Gegenüberstellung von BEMA- und GOZ-Leistungen in Verbindung mit den farblichen Hervorhebungen sowie entsprechenden Erläuterungen verdeutlichen die Unterschiede zwischen GKV- und Privatberechnung. Leistungen, die ausschließlich im privatärztlichen/-zahnärztlichen Bereich erbring- und berechenbar sind, werden somit klar erkennbar. Auf die Möglichkeit, Privatleistungen mit dem gesetzlich versicherten Patienten zu vereinbaren, wird im jeweiligen Fall hingewiesen und die Abgrenzung von vertragszahnärztlichen zu außervertraglichen Leistungen erläutert. Der chronologische Ablauf von Behandlung und Abrechnung ist anhand der Leistungsbeispiele leicht nachvollziehbar.

Innerhalb der Behandlungsfälle werden Einschränkungen und Besonderheiten von BEMA und GOZ erläutert. Ab- und berechnungsfähige Leistungen aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) werden mit in die Beispiele einbezogen. Für selbstständige, nicht in der GOZ oder GOÄ enthaltene Leistungen erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Weitere Abrechnungsbestimmungen und Besonderheiten werden für jeden einzelnen Behandlungsfall dargestellt und erläutert.

Die erforderlichen Formulare sind abgebildet.

Vollständige Abrechnung nach Behandlungsfällen leicht gemacht – als Loseblattwerk konzipiert – kann im Rahmen der Aktualisierungslieferungen stets auf Neuerungen und Veränderungen eingehen. Es garantiert Ihnen und Ihrem Team eine sichere und vollständige Abrechnung und erleichtert somit Ihren Arbeitsalltag.

Angelika Schreiber

Hockenheim, im August 2018

© by Spitta GmbH • 08/2018

2 BEMA-/GOZ-Leistungen

2/1 Inhalt

2/2 Allgemeine Leistungen

2/2.1 Untersuchungen, Beratungen, Besuche, Anästhesien, Röntgendiagnostik

2/2.1.1 Schmerzbehandlung (Notdienst)

2/2.1.2 Besuch bei einem Pflegebedürftigen (Schmerzbehandlung am Samstag)

2/2.1.3 Besuch bei einem Pflegebedürftigen auf einer Pflegestation (Nachweis über Pflegestufe liegt vor) dringend, mit Bruchreparatur der Totalprothese im Oberkiefer

2/2.1.4 Besuch bei zwei Patienten im Pflegeheim mit Untersuchung und Beratung (bei Patient 1 und 2) und Extraktion von Zahn 37 (bei Patient 2), privates Wohnhaus

2/3 Prophylaktische Leistungen

2/3.1 Unterstützende Parodontaltherapie (UPT)

2/3.2 Prophylaxebehandlung bei einem 6-jährigen Versicherten

2/3.3 Professionelle Zahnreinigung an Implantaten regio 24 und 45 mit Stabilitätsmessung

2/4 Konservierende Leistungen

2/4.1 Füllungen und begleitende Maßnahmen

2/4.1.1 Keramikinlays an 24 (od), 25 (om), 17 (mod), 14 (mod) – adhäsiv befestigt

2/4.1.2 Adhäsive Füllung in Mehrfarbentechnik mit parapulpärer Stiftverankerung Zahn 11

2/4.2 Endodontie

2/4.2.1 Wurzelkanalbehandlung an Zahn 14 unter OP-Mikroskop

2/4.2.2 Wurzelbehandlung im Notdienst mit Abnahme und provisorischer Wiederbefestigung der Krone an Zahn 33

2/4.2.3 Trepanation und Wurzelbehandlung an Zahn 13 (Kons. Richtlinie 9 ist erfüllt)

2/4.2.4 35 Revisionsbehandlung mit Entfernung eines frakturierten Instrumententeils

2/5 Chirurgische Leistungen

2/5.1 Extraktionen und Osteotomien

2/5.1.1 Entfernung Zahn 26

2/5.1.2 Osteotomie des verlagerten Zahnes 48

2/5.1.3 Entfernung der Zähne 24, 25, 26; Zahn 25 hat als anatomische Besonderheit zwei Wurzeln, Zahn 26 wird durch Aufklappung entfernt

2/5.1.4 Entfernung des extrem retinierten Zahnes 38 bei gefährdeten Nachbarstrukturen

2/5.1.5 Exzision einer Schleimhautwucherung regio 27

2/5.2 Wurzelspitzenresektionen und Zystenoperationen

2/5.2.1 Wurzelspitzenresektion an den Zähnen 11 und 21

© by Spitta GmbH • 08/2018

2/5.2.2 Wurzelspitzenresektion (Zahn 16) der palatinalen Wurzel, plastische Deckung der Kieferhöhle, Anlegen einer Verbandplatte

2/5.3 Weitere Operationen im Mund- und Kieferbereich

2/5.3.1 Auffüllen eines Knochendefektes nach Wurzelspitzenresektion Zahn 11

2/5.4 Chirurgische Nachbehandlungen

2/5.4.1 Regio 15 Nachbehandlung mit Heilinjektion nach Extraktion

2/5.4.2 Nachbehandlung Verletzung an der Lippe – Wundheilungsstörung

2/6 Parodontologische Leistungen

2/6.1 Vorbehandlung

2/6.1.1 PAR-Vorbehandlung

2/6.1.2 Systemische PAR-Therapie im Seitenzahnbereich mit Auffüllen parodontaler Knochendefekte 17, 16

2/6.2 Parodontalchirurgische Maßnahmen

2/6.2.1 Parodontitis-Behandlung – Auffüllen parodontaler Knochendefekte

2/7 Prothetische Leistungen

2/7.1 Festsitzender Zahnersatz

2/7.1.1 Einzelkronen

2/7.1.1.1 11, 21 Vollkeramikkronen, 24 Metallkeramikkrone, vollverblendet

2/7.1.1.2 Glasfaserstiftaufbau an Zahn 25 mit Restauration statt Krone

2/7.1.1.3 45 Keramikkrone mit dentinadhäsiv befestigter Aufbaufüllung in Mehrschichttechnik

2/7.1.1.4 12–22 Vollkeramikkronen nach Berufsunfall

2/7.1.2 Brücken

2/7.1.2.1 11–23 Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln und Metallgerüst zum Ersatz der beiden fehlenden Schneidezähne 21, 22

2/7.2 Herausnehmbarer Zahnersatz

2/7.2.1 Teilprothesen

2/7.2.1.1 UK Modellgussprothese zum Ersatz der fehlenden Zähne 47, 46, 41, 34, 35 und Vollgusskrone an Zahn 36

2/7.2.1.2 OK Cover-Denture-Prothese mit Metallbasis (Torus palatinus); 14, 15, 23 Teleskop-Kronen

2/7.2.1.3 UK Cover-Denture-Prothese; 35, 33, 43 Wurzelstiftkappen mit Kugelknopfanker

2/7.2.1.4 OK Modellgussprothese zum Ersatz von 17–15, 12–23, 25, Verankerung durch Teleskopkronen an 14, 13, 24, 26, 27 (kw)

2/7.2.2 Totale Prothesen

2/7.2.2.1 Totale Prothese im Oberkiefer

2/7.2.2.2 Totale Prothese im Unterkiefer

2/7.3 Implantatgetragener Zahnersatz – festsitzend

2/7.3.1 Erneuerung einer implantat- und zahngetragenen Brücke 16–13 (Hybridbrücke)

2/7.4 Implantatgetragener Zahnersatz – herausnehmbar

2/7.4.1 UK Totalprothese mit Lokatoren versehen (atrophierter Kiefer, Ausnahmeindikation gemäß ZE-Richtlinie 36b), 44 (fi), 42 (fi), 32 (fi), 42 (fi) einteilige Tulpen- oder bzw. Kugelkopfimplantate

2/7.5 Interimszahnersatz

2/7.5.1 13–23 Langzeitprovisorium nach Extraktion der Zähne 12–22 (endgültiger Zahnersatz noch nicht planbar)

2/7.5.2 Provisorische Versorgung einer Zahnlücke regio 21 mit extrahiertem Zahn als Langzeitprovisorium

2/8 Reparaturen von Zahnersatz

2/8.1 Wiederherstellung von Einzelkronen

2/8.1.1 Wiedereingliederung einer vollverblendeten Krone an Zahn 27 nach adhäsiver Befestigung eines Glasfaserstiftes

2/8.1.2 Adhäsive Wiedereingliederung der gelösten Krone 36 nach Aufbau des Zahnes

2/9 Aufbissbehelfe, Schienen und Verbände

2/9.1 Umarbeiten einer Prothese zum Aufbissbehelf

2/9.2 Schnarch-Therapiegerät

2/9.3 Miniplastschiene

2/9.4 Sportschutzschiene OK

© by Spitta GmbH • 08/2018

3 GOZ-Leistungen

3/1 Inhalt

3/2 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

3/2.1 Arbiträre Scharnierachsenbestimmung

3/2.2 Kinematische Scharnierachsenbestimmung

© by Spitta GmbH • 08/2018

4 Analoge/Außervertragliche Leistungen

4/1 Inhalt

4/2 Außervertragliche Leistungen

4/2.1 In-Office-Bleaching (OK, UK)

4/2.2 Socket preservation nach Extraktion regio 44

© by Spitta GmbH • 08/2018

2/7.5.7 Metallfreie Interimsprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial zum Ersatz der nicht erhaltungsfähigen Frontzähne 42–32 sowie der bereits in Verlust geratenen Seitenzähne 46 und 35

Zum Ersatz der nicht erhaltungswürdigen Frontzähne und zur Sicherung der Bisslage wird ein herausnehmbarer Interimsersatz notwendig. Es wird eine metallfreie Teilprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial (Valplast/Sunflex) ohne gebogene oder gegossene Klammern angefertigt.

1. Sitzung: Eingehende Untersuchung und diagnostische Maßnahmen zur Behandlungsplanung

BEMA-Nr. 01 (U)	GOZ-Nr. 0010
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung **Abrechenbar: 1 x** **Hinweis:** • Die BEMA-Nr. 01 (U) kann 1 x je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden. • Der Mindestabstand zur letzten 01 oder FU muss vier Monate betragen. • Die Leistung stellt in der Regel die erste Maßnahme im Behandlungsfall dar.	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschl. Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes **Berechenbar: 1 x** **Hinweis:** • Eine eingehende Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010 beinhaltet auch die Erhebung eines Parodontalbefundes. • Die GOZ-Nr. 0010 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 01. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,66 erforderlich.* Dazu muss eine Vereinbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung getroffen werden.
BEMA-Nr. Ä1	**GOÄ-Nr. Ä1**
Beratung eines Kranken, auch fernmündlich **Abrechenbar: –** **Hinweis:** • Die BEMA-Nr. Ä1 ist neben der BEMA-Nr. 01 in gleicher Sitzung nicht abrechenbar. • Bei GKV-Patienten gehört die Beratung zum Leistungseinhalt der BEMA-Nr. 01.	Beratung – auch mittels Fernsprecher **Berechenbar: 1 x** **Hinweis:** • Beim PKV-Patienten ist die Beratung zusätzlich zur GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig.
BEMA-Nr. 8 (ViPr)	**GOZ-Nr. 0070**
Sensibilitätsprüfung der Zähne oder eines Zahnes **Abrechenbar: 1 x**	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung **Berechenbar: 1 x**

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 11/2023

Schreiber

Hinweis: • Die Gebührenposition ViPr kann je Sitzung 1 x berechnet werden, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne.	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 0070 kann je Sitzung 1 x berechnet werden, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne. • Um eine der Bema-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,44 erforderlich.*
BEMA-Nr. Ä925a (Rö2)	**GOÄ-Nr. Ä5000**
Röntgendiagnostik der Zähne bis 2 Aufnahmen **Abrechenbar: 1 x (Zähne 42–32)** **Hinweis:** • Bei GKV-Patienten werden bis zu zwei Röntgenaufnahmen nach Rö2 (Ä925a) abgerechnet. • Bitte Strahlenschutzgesetz bzw. Strahlenschutzverordnung beachten. • Einschl. schriftlicher Befunddokumentation!	Zähne, je Projektion **Berechenbar: 1 x (Zähne 42–32)** **Hinweis:** • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung beachten

Heil- und Kostenplan für Zahnersatz

BEMA-Nr.	**GOZ-Nr. 0030**
Abrechenbar: **Hinweis:** • Der GKV-Patient hat einen Anspruch auf die Erstellung eines kostenfreien schriftlichen Heil- und Kostenplanes für Zahnersatz. Dieser muss den Gesamtbefund, die Regel- und ggf. die tatsächliche Versorgung enthalten. Die Genehmigung durch die Krankenkasse ist vor Behandlungsbeginn erforderlich, sonst verliert der Patient seinen Anspruch auf Festzuschuss.	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen **Berechenbar: 1x** **Hinweis:** • Beim PKV-Patienten ist der schriftliche Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0030 berechnungsfähig. • Fallen zusätzlich funktionsanalytische und/oder funktionstherapeutische Leistungen an, wird der HKP nach der GOZ-Nr. 0040 berechnet.

2. Sitzung: Abformungen zur Herstellung des Interimsersatzes

BEMA-Nr. -	**GOZ-Nr. -**
Abformung im Ober- und Unterkiefer zur Herstellung des Interimsersatzes im zahntechnischen Labor **Abrechenbar: -** **Hinweis: -**	Abformung im Ober- und Unterkiefer zur Herstellung des Interimsersatzes im zahntechnischen Labor **Berechenbar: -** **Hinweis: -**

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

3. Sitzung: Entfernung der Unterkiefer-Frontzähne 42 - 32 und Eingliederung der Interimsprothese

BEMA-Nr. –	GOZ-Nr. 0080
	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x**
Hinweis: • Im Sachleistungskatalog der GKV ist keine entsprechende Gebührenposition enthalten. • Die GOZ-Nr. 0080 ist mit dem GKV-Patienten vereinbarungsfähig, dies erfordert vor der Behandlung eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z.	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. • Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
BEMA-Nr. 40 (I)	**GOZ-Nr. 0090**
Infiltrationsanästhesie intraoral	Intraorale Infiltrationsanästhesie
Abrechenbar: 2 x (Zähne 42–32)	**Berechenbar: 4 x (Zähne 42–32)**
Hinweis: • Die BEMA-Nr. 40 (I) wird 1x für zwei nebeneinanderstehende Zähne abgerechnet, mit Ausnahme der mittleren Schneidezähne. Werden beide mittleren Schneidezähne behandelt, so kann die Nr. 40 (I) je Zahn abgerechnet werden. • Bei intraligamentärer Anästhesie ist die „I“ 1 x je Zahn abrechenbar. • Sie ist zur Ausschaltung von Anastomosen abrechnungsfähig. • Bei langer Behandlungsdauer ist sie erneut mit Begründung ansatzfähig. • Bei größeren chirurgischen Eingriffen ist sie auch in Verbindung mit der BEMA-Nr. 41a (L1) abrechenbar. • Bitte Kennzeichnung bei PAR/ZE „4“/“5“ beachten.	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. • Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. • Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. • Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,71 erforderlich.*
BEMA-Nr. 43 (X1)	**GOZ-Nr. 3000**
Entfernung eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats
Abrechenbar: 4 x (Zähne 42, 41, 31, 32)	**Berechenbar: 4 x (Zähne 42, 41, 31, 32)**
Hinweis: • Die BEMA-Nr. 43 (X1) kann für die Entfernung aller in der Zahnreihe als einwurzelig benannten Zähne abgerechnet werden.	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 3000 kann für die Entfernung einwurzeliger Zähne berechnet werden, wobei die anatomische Situation maßgeblich ist. • Sie ist auch für die Entfernung eines enossalen Implantats berechnungsfähig. • Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 11/2023

Schreiber

BEMA-Nr. -	GOZ-Nr. analog § 6 Abs. 1 GOZ
	Metallfreie Teilprothese aus thermoplastischem Nylonmaterial (Valplast/Sunflex) ohne gebogene oder gegossene Klammern.
Abrechenbar: -	**Berechenbar: 1x OK**
Hinweis: -	**Hinweis:** • Eine entsprechende Leistung ist weder im BEMA noch in der GOZ enthalten. Da es sich um eine selbstständige Leistung handelt erfolgt die Berechnung analog gemäß GOZ § 6 Abs. 1.
BEMA-Nr. -	**GOZ-Nr. 5070**
	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel
Abrechenbar: -	**Berechenbar: 3 x regio 42 – 32, 46 und 35**
Hinweis:	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 5070 ist berechenbar je: Brückenspanne, Freiendbrückenglied, Prothesenspanne, Prothesenfreiendsattel und Steg. • Material- und Laborkosten sind zusätzlich berechnungsfähig.

Notizen:

- Bei Teilprothesen aus thermoplastischem Kunststoff (z.B. Valplast oder Sunflex) werden keine Metallklammern, sondern gingivafarbene Klammern verwendet.
- Leistungen die nicht in der GOZ enthalten sind können gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet, sofern es sich um selbstständige zahnärztliche Leistungen handelt. Die Auswahl der entsprechenden Gebührenposition bleibt dem Behandler überlassen.
- In den meisten Fällen werden Teilprothesen aus thermoplastischen Kunststoffen in der GKV als gleichartige Versorgung eingestuft. Die Angabe des Materials ist auf dem Heil- und Kostenplan erforderlich. Ein Festzuschuss nach Befundgruppe 5 – **in diesem Fall 5.2 Lückengebiss nach Verlust von 5 bis 8 Zähnen, je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist,** kann gewährt werden, allerdings bestehen dazu unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen KZV-Bereichen.
- Die Beantragung und Genehmigung von Zahnersatzleistungen erfolgt auf elektronischem Wege im EBZ (siehe Anlage 15 BMV-Z)
- Material- und Laborkosten sind gesondert abrechnungsfähig
- Bei der Erstellung von Röntgenbildern zu diagnostischen Zwecken werden die Beurteilung der Röntgenaufnahme sowie die schriftliche Befunddokumentation im Leistungsinhalt eingeschlossen. Laut § 85 der Strahlenschutzverordnung müssen Röntgenbilder sowie deren Befunddokumentation und Auswertung 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Kindern und Jugendlichen untere 18 Jahren gilt die Aufbewahrungsfrist bis zum 28. Lebensjahr.
- Aufbewahrungsfristen von Röntgenbildern (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- GOZ § 4, Abs. 3 (Teil 1, Kap. 2, S. 5)
- Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z (Teil 1, Kap. 2, S. 10)

* Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, April 2021. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

2/4.2.1 Wurzelkanalbehandlung an Zahn 14 unter OP-Mikroskop

Der Patient erscheint mit Beschwerden am tief kariösen Zahn 14. Aufgrund der schwierigen anatomischen Verhältnisse wird die Wurzelkanalbehandlung unter OP-Mikroskop durchgeführt und mit einer adhäsiv befestigten Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone versorgt. Die Krone wird im zweiten Therapieschritt angefertigt.

1. Sitzung: Eingehende Untersuchung mit Vitalitätsprüfung der Zähne und Röntgenaufnahme des Zahnes 14 zur Klärung der apikalen Situation bei notwendiger Wurzelkanalbehandlung

BEMA-Nr. 01 (U)	GOZ-Nr. 0010
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschl. Beratung **Abrechenbar: 1 x je Kalenderhalbjahr** **Hinweis:** • Die BEMA-Nr. 01 (U) kann 1 x je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden. • Der Mindestabstand zur letzten 01 oder Ä1 muss vier Monate betragen. • Die Leistung stellt in der Regel die erste Maßnahme im Behandlungsfall dar. • Die BEMA-Nr. Ä1 ist nicht neben der BEMA-Nr. 01 abrechenbar.	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschl. Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes **Berechenbar: 1 x je Sitzung** **Hinweis:** • Eine eingehende Untersuchung nach GOZ-Nr. 0010 beinhaltet auch die Erhebung eines Parodontalbefundes. • Die GOZ-Nr. 0010 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 01 (U). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,3 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOÄ-Nr. Ä1**
Abrechenbar: – **Hinweis:** • Die BEMA-Nr. Ä1 ist neben der BEMA-Nr. 01 (U) in gleicher Sitzung nicht abrechenbar. • Bei GKV-Patienten gehört die Beratung zum Leistungseinhalt der BEMA-Nr. 01.	Beratung eines Kranken, auch fernmündlich **Berechenbar: 1 x je Sitzung** **Hinweis:** • Beim PKV-Patienten ist sie zusätzlich berechnungsfähig.
BEMA-Nr. 8 (ViPr)	**GOZ-Nr. 0070**
Sensibilitätsprüfung der Zähne **Abrechenbar: 1 x je Sitzung** **Hinweis:** • abrechenbar 1 x je Sitzung, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschl. Vergleichstest, je Sitzung **Berechenbar: 1 x je Sitzung** **Hinweis:** • berechenbar 1 x je Sitzung, unabhängig von der Anzahl der getesteten Zähne

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 08/2018

Schreiber

BEMA-Nr. Ä925a (Rö2)	GOÄ-Nr. Ä5000
Röntgendiagnostik der Zähne a) bis 2 Aufnahmen **Abrechenbar: 1 x Zahn 14** **Hinweis:** • Bei GKV-Patienten werden bis zu zwei Röntgenaufnahmen nach Rö2 abgerechnet. • Bitte Röntgenverordnung beachten! • Einschl. schriftlicher Befunddokumentation!	Zähne, je Projektion **Berechenbar: 1 x Zahn 14** **Hinweis:** • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 0030**
Abrechenbar: – **Hinweis:** • Aufklärung und Beratung des GKV-Patienten über Privatleistungen (die Behandlung unter OP-Mikroskop entspricht nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot). Die Berechnung erfolgt nach GOZ. • private Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z • Beim GKV-Patienten ist der schriftliche Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0030 bei Leistungen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung berechnungsfähig.	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen **Berechenbar: 1 x je Heil- und Kostenplan** **Hinweis:** • bei Alternativplanungen oder zeitlich getrennten Therapieabschnitten auch mehrfach berechenbar • Beim PKV-Patienten ist der schriftliche Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0030 berechnungsfähig.

2. Sitzung: Beginn der Wurzelkanalbehandlung (Primärbehandlung) mit Vitalexstirpation unter lokaler Anästhesie, Aufbereitung der Wurzelkanäle unter OP-Mikroskop und unterstützender medikamentöser Einlage

BEMA-Nr. –	GOZ-Nr. 0080
Abrechenbar: – **Hinweis: –**	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich **Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich** **Hinweis: –** • Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. • Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 0090**
Abrechenbar: –	Intraorale Infiltrationsanästhesie **Berechenbar: 1 x Zahn 14**

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. • Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. • Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. • Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,5 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2040**
	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich**
Hinweis: –	**Hinweis:** • einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich • berechnungsfähig für den Bereich, in dem der Spanngummi gelegt wird • je Anlegen • Die GOZ-Nr. 2040 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 12 (bMF). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2390**
	Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x Zahn 14**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Weitere endodontische Maßnahmen sind eigenständige Leistungen, die auch berechnungsfähig sind, wenn sie in unmittelbarem Anschluss an die Trepanation erbracht werden. • an vitalen und devitalen Zähnen berechenbar • an Milchzähnen und an bleibenden Zähnen berechenbar • Die GOZ-Nr. 2390 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 31 (Trep1). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,1 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2360**
	Exstirpation der vitalen Pulpa einschl. Exkavieren, je Kanal
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechnungsfähig • auch bei Restvitalität berechenbar • auch neben der Trepanation ansatzfähig
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2410**
	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)**

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 08/2018

Schreiber

Hinweis: –	**Hinweis:** • je Wurzelkanal höchstens 2 x berechenbar • Die erneute Aufbereitung ist in der Rechnung zu begründen. • Die Materialkosten für Nickel-Titan-Einmalinstrumente sind zusätzlich berechnungsfähig. • Der provisorische Verschluss ist zusätzlich ansatzfähig. • an Milchzähnen und an bleibenden Zähnen berechenbar
BEMA-Nr. –	**Ggf. GOZ-Nr. 0110**
	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Behandlungstag mit dem einfachen Gebührensatz**
Hinweis: –	**Hinweis:** • nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar, da es sich um einen Zuschlag handelt
BEMA-Nr. –	**Ggf. GOZ-Nr. 0120**
	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Behandlungstag**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Der Zuschlag 0120 beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2400**
	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 4 x Zahn 14 (2 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 2400 ist je Kanal berechenbar. • Sie kann maximal 2 x je Kanal in derselben Sitzung berechnet werden. • Sie ist berechenbar für das hierfür erforderliche Gerät.
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2420**
	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • z. B. für ultraschallaktivierte Spülung • Die GOZ-Nr. 2420 ist je Wurzelkanal 1 x je Sitzung berechenbar.
BEMA-Nr. –	**GOÄ-Nr. Ä5000**
	Zähne, je Projektion

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

Abrechenbar: – **Hinweis: –**	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)** **Hinweis:** • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2430**
	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung
Abrechenbar: – **Hinweis: –**	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)** **Hinweis:** • nur berechenbar nach den GOZ-Nrn. 2360, 2380 und 2410 • an Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechenbar • keine Begrenzung bei der Anzahl der Berechenbarkeit
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2020**
	Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität
Abrechenbar: – **Hinweis: –**	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)** **Hinweis:** • je temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität berechenbar • auch in Zusammenhang mit endodontischen Leistungen berechenbar • auch in Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 2330 und 2340 ansatzfähig • Die GOZ-Nr. 2020 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 11. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 3,6 erforderlich.* Dazu ist eine Vereinbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung erforderlich.
BEMA-Nr. –	**Ggf. GOZ-Nr. 2197**
	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
Abrechenbar: – **Hinweis: –**	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)** **Hinweis:** • Der speicheldichte Verschluss kann je nach Behandlungsfall adhäsiv befestigt werden. • je selbstständige adhäsive Befestigung • Die Maßnahme ist ggf. mehrfach je Zahn berechenbar.

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 08/2018

Schreiber

3. Sitzung: Wurzelkanalfüllung unter OP-Mikroskop und adhäsiv befestigte Aufbaufüllung zur Vorbereitung des Zahnes zur Aufnahme einer Krone

BEMA-Nr. –	GOZ-Nr. 0080
	Intraorale Oberflächenanästhesie, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich**
Hinweis: –	**Hinweis: –** • Die GOZ-Nr. 0080 wird 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet. • Die Oberflächenanästhesie wird beispielsweise zur Betäubung der Einstichstelle vor der Lokalanästhesie angewendet, zur Ausschaltung von Würgereiz oder bei oberflächlichen zahnärztlichen Eingriffen wie dem Legen von Retraktionsfäden.
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 0090**
	Intraorale Infiltrationsanästhesie
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x Zahn 14**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 0090 wird je Zahn berechnet. • Das verwendete Anästhetikum ist zusätzlich berechnungsfähig. • Wird mehr als eine Infiltrationsanästhesie je Zahn erforderlich, so ist eine Begründung anzugeben. • Die GOZ-Nr. 0090 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 40 (I). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,5 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2040**
	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich**
Hinweis: –	**Hinweis:** • einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich • für den Bereich, in dem der Spanngummi gelegt wird • je Anlegen • Die GOZ-Nr. 2040 ist deutlich niedriger bewertet als die BEMA-Nr. 12 (bMF). Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2400**
	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 4 x Zahn 14 (2 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 2400 ist je Kanal berechenbar. • Sie kann maximal 2 x je Kanal in derselben Sitzung berechnet werden. • Sie ist berechenbar für das hierfür erforderliche Gerät.

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

BEMA-Nr. –	GOZ-Nr. 2420
	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • z. B. für ultraschallaktivierte Spülung • Die GOZ-Nr. 2420 ist je Wurzelkanal 1 x je Sitzung berechenbar.
BEMA-Nr. –	**GOÄ-Nr. Ä5000**
	Zähne, je Projektion
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x Zahn 14**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!
BEMA-Nr. –	**GOZ-Nr. 2440**
	Füllung eines Wurzelkanals
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 2 x Zahn 14 (1 x je Wurzelkanal)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • auch für retrograde Wurzelkanalfüllung berechenbar • Der temporäre speicheldichte Verschluss ist zusätzlich berechenbar (GOZ-Nr. 2020). • Auch die adhäsive Befestigung nach GOZ-Nr. 2197 ist zusätzlich ansatzfähig.
BEMA-Nr. –	**Ggf. GOZ-Nr. 0110**
	Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Behandlungstag mit dem einfachen Gebührensatz**
Hinweis: –	**Hinweis:** • nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar, da es sich um einen Zuschlag handelt
BEMA-Nr. –	**GOÄ-Nr. Ä5000**
	Zähne, je Projektion
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x Zahn 14**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOÄ-Nr. 5000 wird je Projektion berechnet, nicht je Zahn. • Die schriftliche Auswertung gehört zum Leistungsinhalt. • Bitte Röntgenverordnung beachten!

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.

© by Spitta GmbH • 08/2018

Schreiber

BEMA-Nr. –	GOÄ-Nr. 2030
	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Beim PKV-Patienten kann die GOZ 2030 ebenfalls je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden, allerdings 1 x zum Präparieren und 1 x zum Füllen. • Der Spanngummi ist gesondert nach GOZ-Nr. 2040 berechnungsfähig. • Die GOZ-Nr. 2030 ist deutlich niedriger bewertet als die bMF. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 2,9 erforderlich.*

BEMA-Nr. –	GOÄ-Nr. 2180
	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • Die GOZ-Nr. 2180 ist 1 x je Zahn berechenbar. • Sie ist für den Aufbau eines Zahns zur Aufnahme einer Krone berechnungsfähig. • Sie kann neben Kronen, Schrauben- oder Stiftaufbauten sowie neben provisorischen Kronen berechnet werden. • Die GOZ-Nr. 2180 ist deutlich niedriger bewertet als die F1/ZE bzw. F2/ZE. Um eine der BEMA-Leistung entsprechende Honorierung zu erreichen, ist ein Steigerungsfaktor von ca. 4,0–4,8 erforderlich.* Dazu ist eine Vereinbarung nach GOZ § 2 Abs. 1 vor der Behandlung erforderlich.

BEMA-Nr. –	Ggf. GOZ-Nr. 2197
	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)
Abrechenbar: –	**Berechenbar: 1 x (Zahn 14)**
Hinweis: –	**Hinweis:** • je selbstständige adhäsive Befestigung • Die Maßnahme ist ggf. mehrfach je Zahn berechenbar.

Beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- Aufbewahrungsfristen von Röntgenbildern (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Endo-Richtlinien (s. Behandlungsrichtlinien, Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Wirtschaftlichkeitsgebot § 12 Abs. SGB V (s. Teil 1, Kap. 2, S. 11)
- Vereinbarung einer Privatbehandlung § 8 Abs. 7 BMV-Z (s. Teil 1, Kap. 2, S. 9)

*Quelle: Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema. Bundeszahnärztekammer, Oktober 2017. LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“

Bitte unterschiedliche Vorgaben der einzelnen KZV-Bereiche beachten.